Wohnmobilvermietung und Verkauf V. Offen GmbH

Barmstedter Str. 7 25373 Ellerhoop T. 04120 7089868 F. 04120 7089869 info@womo-offen.de www.wohnmobilvermietung-offen.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen Allgemeine Mietbedingungen für die Anmietung eines Wohnmobiles 2017

Sehr geehrter Mietkunde,

zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen bietet Ihnen die Firma Wohnmobilvermietung und Verkauf V. Offen GmbH - nachstehend "Vermieter" genannt – Wohnmobile an. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch!

Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

- Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die Vermietung eines Wohnmobils. 1.1.
- 1.2. Zwischen Vermieter und Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht, und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrags, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag, Anwendung finden.
- 1.3. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.
- Bestandteil des Mietvertrags ist auch das vom Mieter und der Rückgabestation vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme-1.4. und Rückgabeprotokoll.
- 1.5. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Mindestalter, Führerschein

- 2.1. Der Mietgegenstand darf nur von Mietern oder sonstigen berechtigten Fahrern gelenkt werden, welche das 23. Lebensjahr vollendet haben und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen. Der Führerschein der Klasse 3 ist ausreichend für alle Modelle.
- 2.2. Ein Führerschein der Führerscheinklasse B berechtigt ausschließlich zum Führen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg, der Klasse C1 von Fahrzeugen mit mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht. Fahrer mit Führerschein der Klassen B und C1 müssen mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein.
- 2.3. Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechende Voraussetzung nachgewiesen sind und der Führerschein vorgelegt wird.
- 2.4. Der Mieter haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen und im Mietvertrag als Fahrer angegeben sind.
- Jeder im Rahmen des Mietvertrags vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt und wenn der 2.5. Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis vorweisen kann.

Mietpreise, Versicherungen

- Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt.
- 32 Die Mietpreise beinhalten: Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 1.500 €
- 3.3. Die Fahrzeuge werden vollgetankt übergeben und müssen vollgetankt zurückgebracht werden. Andernfalls fällt zusätzlich zu den Kosten für die Tankfüllung eine Betankungsaufwandspauschale von € 20 brutto zzgl. der aktuellen Spritpreise (pro Liter) an.
- 3.4. Die Tagespreise werden je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietpreise gelten stets ab Station bis zur Rücknahme durch die Station. Einwegmieten sind nicht möglich. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangene Stunde € 49 (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamttagespreis). Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der infolge der verspäteten Rückgabe entsteht. Der Vermieter widerspricht im Falle der verspäteten Rückgabe einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.
- 3.5. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.
- 3.6. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit von ihm begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrsund Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bei/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs auf kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts, Abstellen des Fahrzeugs in Parkverbotszonen oder ähnliches. Der Mieter stellt zudem den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben.
- 3.7. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandpauschale von € 20 inkl. MwSt.; dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigen Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zugunsten 3.8. unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.

Buchung, Umbuchung, Rücktritt und Kündigung

- 4.1. Soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, bezieht sich der Mietvertrag auf die gewählte Fahrzeuggruppe, dagegen nicht auf einen bestimmten Fahrzeugtyp oder einen bestimmten Grundriss.
- Nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 30% des Mietpreises für ein 4.2. Wohnmobil zu leisten. Bei nicht Einhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Endet der Vertrag durch Kündigung, ist der Mieter verpflichtet, eine Abstandssumme entsprechend der in Ziffer 4.3. geregelten Stornogebühren zu bezahlen.
- 4.3. Verlangt der Mieter die Stornierung des Vertrags, werden folgende Stornogebühren fällig:
 - 20% des Mietpreises von Vertragsabschluss bis zum 51. Tag vom vereinbarten Mietbeginn.
 - 50% des Mietpreises vom 50. bis zum 31. Tag vor vereinbartem Mietbeginn. b.
 - 75 % des Mietpreises vom 30. Tag bis zum 15. Tag vor vereinbartem Mietbeginn. C. 90% des Mietpreises 14. Tag bis zum 01. Tag vor vereinbartem Mietbeginn.
 - 95% des Mietpreises am Übergabetag oder bei Nichtabholung.

Dem steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Vermieter, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

- Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu 4.4.
- 4.5. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
 - Nicht eingelöste Bankeinzüge/-schecks
 - Gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - Mangelnde Pflege des Fahrzeugs
 - Unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
 - Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr und Kraftverkehr
 - Die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrags z. B. wegen zu hoher Schadensquote.
- Sofern zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines 4.6. Mietvertrags aus wichtigen Grund berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls die

Gerichtsstand Pinneberg

Wohnmobilvermietung und Verkauf V. Offen GmbH

Barmstedter Str. 7 25373 Ellerhoop T. 04120 7089868 F. 04120 7089869 info@womo-offen.de www.wohnmobilvermietung-offen.de



Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall. falls der Mieter:

- Ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt
- Dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht
- Dem Vermieter vorsätzlich einen Schaden zufügt
- Mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist
- Ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt
- 4.7. Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichen Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter zu übergeben.

5. Zahlungsbedingungen, Kaution

- 5.1. Die Kaution von € 1.500 kann vorab überweisen, muss aber spätestens bei Fahrzeugübernahme in bar oder per EC-Karte bezahlt werden. Es werden keine Kreditkarten akzeptiert.
- 5.2. Der Vermieter wird nach Rückgabe des Fahrzeugs, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Mietvertrag, die Kaution abrechnen und den verbleibenden Betrag überweisen.
- 5.3. Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben einer im Voraus zu bezahlenden Miete die vereinbarte Kaution bezahlt ist.

6. Haftung, Vollkaskoschutz

- 6.1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.
- 6.2. Zwischen den Vertragspartnern ist Haftungsfreistellung im Umfang einer Kfz-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 1.500 (Vollkasko) vereinbart. Im Umfang dieser Haftungsfreistellung haftet der Mieter für Schäden nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Der Mieter haftet gleichfalls für Schäden dann, wenn er
 - a. die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gem. Ziffer 8 nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt.
 - b. oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens beeinträchtigt wurden und der Pflichtverstoß weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Falle grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtungen bleibt es insoweit bei der Freistellung als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung durch den hinter dem Vermieter stehenden Versicherer noch auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gehabt hat.
- 6.3. Die Haftungsfreistellung bezieht sich auf den vereinbarten Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum.
- 6.4. Die Haftungsfreistellung (6.2.) umfasst insbesondere nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung (auch Möbelbeschädigungen) entstanden sind.
- 6.5. Die Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Nutzer. Für den unberechtigten Nutzer des Fahrzeugs gilt die vertragliche Haftungsfreistellung nicht.

7. Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige, Abtretungsverbot

- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben.
- 7.2. Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 7.3. Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn die solche Ansprüche begründeten Mängel nicht im Rückgabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind.

8. Verhalten bei Unfällen. Einbruch

- 8.1. Kommt es zu einem Unfall, Brand, Diebstahl, Einbruch, Wildschaden oder einem sonstigen Schaden, hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- 8.2. Bei Schäden ist der Vermieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über die Einzelheiten schriftlich sorgfältig und vollständig unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichts zu unterrichten, sodass der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer in Wochenfrist nachkommen kann.

9. Reparaturen

- 9.1. Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.
- 9.2. Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziff. 6), von dem Vermieter erstattet.
- 9.3. Schadensersatzansprüche für vor Vertragsschluss vorhandene Mängel des Fahrzeugs, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

10. Verbotene Nutzung

- 10.1. Der Mieter ist nur zur üblichen Nutzung des Mietgegenstands berechtigt. Darunter fällt insbesondere nicht die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, sowie das Befahren von ungesichertem Gelände, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind. Eine Untervermietung ist dem Mieter untersagt.
- 10.2. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblicher Vorschriften und technischer Regeln, insbesondere regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstands zu beachten, und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.
- 10.3. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.
- 10.4. Der Mieter verpflichtet sich, die Chemietoilette und den Abwassertank an den vom Gesetzgeber vorgegebenen Stellen zu entsorgen und nicht gegen Umweltgesetze zu verstoßen.
- 10.5. Der Mieter ist verpflichtet das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.
- 10.6. Zuwiderhandlungen gegen eine Pflicht bzw. Nichterfüllung einer der Pflichten, berechtigt den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen entsteht, bleibt unberührt.

11. Rauchverbot, Mitnahme von Tieren

Das Rauchen in den Fahrzeugen ist verboten. Dies gilt entsprechend für die Mitnahme von Tieren außer Hunden in den dafür vorgesehenen "Hunde-Fahrzeugen", Reinigungskosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, sowie entgangener Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, gehen zu Lasten des Mieters. Bei der Mitnahme von Hunden in den "Hunde-Fahrzeugen", sind die Hunde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Fahrzeug zu sichern. Die Sicherung obliegt allein dem Mieter.

12. Übergabe, Rücknahme

12.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter an der Übergabestation teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit dem Vermieter durchzuführen.

Wohnmobilvermietung und Verkauf V. Offen GmbH

Barmstedter Str. 7 25373 Ellerhoop T. 04120 7089868 F. 04120 7089869 info@womo-offen.de www.wohnmobilvermietung-offen.de



12.2. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt von Montag bis Samstag. An Sonn- und Feiertagen ist keine Übergabe bzw. Rücknahme möglich. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Stunden nicht überschritten werden. Vor der Rückgabe des Fahrzeugs muss dieses innen einwandfrei vom Mieter gereinigt werden, dazu gehört auch die Entleerung und Reinigung der Toilette und die Leerung des Abwassertanks. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Mieter die Reinigungskosten in Höhe von pauschal € 160, Entleerung Abwassertank € 35 zu tragen. Falls auch die Toilette vom Vermieter teilweise oder komplett gereinigt werden muss, hat der Mieter zusätzlich Reinigungskosten in Höhe von pauschal € 190 zu tragen. Die Rücknahme des Fahrzeugs wird durch die Unterschrift auf dem Rückgabeprotokoll bestätigt.

13. Ersatzfahrzeug

- 13.1. Sollte das Fahrzeug aus der gebuchten Fahrzeuggruppe durch Unfall beziehungsweise Totalschaden des Vormieters nicht mehr zur Verfügung stehen, so behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug dem Folgemieter bereitzustellen. Sollte kein anderes Fahrzeug zur Verfügung stehen, so kann der Vertrag mit dem Folgemieter durch den Vermieter storniert werden. Die Miete wird in diesem Fall zurückgezahlt. Schadensersatzansprüche durch den Mieter können nicht geltend gemacht werden.
- 13.2. Der Schaden am Fahrzeug aus Unfall und Totalschaden wird durch die Versicherung abgedeckt. Nicht abgedeckt sind Schäden, die durch den Ausfall eines Ersatzfahrzeugs dem Vormieter/Folgemieter oder dem Vermieter entstehen. Für diese Schäden gilt:
 - a. Für Schäden, die durch den Ausfall des Fahrzeugs dem Folgemieter entstehen, ist der Vermieter nicht haftbar zu machen. Insbesondere gilt, dass, sollte kein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug als Ersatzfahrzeug für den Folgemieter nach einem Unfall oder Totalschaden des Vormieters zur Verfügung stehen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die der Folgemieter im Vertrauen auf Erfüllung des Mietvertrags geleistet hat.
 - b. Für Schäden, die durch den Ausfall des Ersatzfahrzeugs dem Vormieter entstehen, ist der Vermieter nicht haftbar zu machen. Insbesondere gilt, dass, sollte kein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug als Ersatzfahrzeug für den Vormieter nach einem Unfall oder Totalschaden zur Verfügung stehen, bzw. der Vermieter von seinem Kündigungsrecht aus Ziffer 4 Gebrauch gemacht haben, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Mietzinses des Vormieters.

14. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. Ost- und außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete sind verboten.

15. Haftung und Beschränkung der Haftung

- 15.1. Die Sachmängelhaftung für Abhilfe- und Mietminderungsansprüche ist auf 10% des Mietpreises begrenzt.
- 15.2. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 15.3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei der Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden.
- 15.4. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietsvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln, insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

16. Ausschlussfrist, Verjährung

- 16.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeugs bei dem Vermieter schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.
- 16.2. Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren nach 6 Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- 16.3. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisende, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

17. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

- 17.1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.
- 17.2. Der Vermieter darf diese Daten über den Zentralen Warnring und an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä. Gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.
- 17.3. Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder Einwilligung.

 Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG:

Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an:

Wohnmobilvermietung und Verkauf V. Offen GmbH

Barmstedter Str. 7

25373 Ellerhoop

18. Gerichtsstand

- 18.1. Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.
- 18.2. Mündlichen Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 18.3. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Vermieters.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrags ist der deutsche Text maßgebend und das deutsche Recht anwendbar. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.
- 19.2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.
- 19.3. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

Wohnmobilvermietung und Verkauf V. Offen GmbH Barmstedter Str. 7 25373 Ellerhoop T. 04120 7089868 F. 04120 7089869 info@womo-offen.de www.wohnmobilvermietung-offen.de

